

Ämtliche Verlautbarungen.

3. 1074. (1) Nr. ¹⁰¹⁵³/₁₄₇₇ T.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. illyrisch-küstenländischen Cameral-Gefällen-Verwaltung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß zur provisorischen Besetzung der erledigten Tabak- und Stämpelgefälls-Großtrafik zu St. Paul, in Kärnten, am 10. September l. J. eine Concurrenz mittels schriftlicher versiegelter Offerte abgehalten, und diese Großtrafik von der Cameral-Gefällen-Verwaltung den an Tabak-Verschleiß-Procenten Mindestfordernden, wenn gegen seine Persönlichkeit kein Anstand obwaltet, provisorisch verliehen werden wird. — Diese Großtrafik b. zieht den Bedarf an Tabakmaterialen und Stämpelpapier aus der k. k. Tabak- und Stämpelgefälls-Unterlegstätte zu Wolfsberg, in einer Entfernung von drei Meilen, und hat in der eigenen Verschleißperipherie 36 Kleinverschleißer mit Materialen zu versehen. — Der Absatz (Verkehr) beläuft sich nach dem Durchschnitte eines dreijährigen Rechnungsschlusses aus den Verwaltungsjahren 1835, 1836 und 1837 an Tabak im Gewichte 14245 Pfund, im Geldbetrage 7457 fl. 20 kr., und an Stämpelpapier im Gelde 685 fl. 29 kr., zusammen auf 8142 fl. 49 kr. Davon betrug die Einnahme an der Callo-Bergütuna des gebräunten Schnupftabaks zu $\frac{3}{4}\%$ 5 fl. 52 $\frac{1}{4}$ kr. und bei dem gesponnenen Rauchtobak 17 $\frac{1}{4}$ kr., an der Tabakverschleiß-Provision zu 5 $\frac{3}{4}\%$ 372 fl. 52 kr., an der Stämpelverschleiß-Provision der niedern Stämpelclassen zu 2 $\frac{1}{2}\%$ 13 fl. 42 $\frac{1}{4}$ kr., und bei dem Kleinverschleißgewinne 115 fl. 51 kr., zusammen 508 fl. 15 kr. — Dagegen stellen sich die Verschleißauslagen an dem eigenen Callo bei dem Schnupftobak und dem gesponnenen Rauchtobak, dann an der Fracht für die Zufuhr des Materials zu 8 kr. pr. Spco. Centner mit 24 fl. 49 kr., und die übrigen Auslagen an Gewölb- und Kellerzins, an Schreib- und Einkartierpapier, an Beleuchtung und Beheizung mit 54 fl., zusammen 78 fl. 49 kr. dar, wozu das reine jährliche Ruherträgniß auf 429 fl. 26 kr. C. M. berechnet worden ist. — Die zu leistende Caution beträgt für einen vierwöchentlichen Materialbedarf mit Zuschlagung von 15 % an

Tabakgeschirr und Säcken (700) Siebenhundert Gulden C. M., welche entweder im Baren, oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem für die Tabakverleger ämtlich bestimmten Annahmwerthe, oder mittels eines fideiussorischen Hypothekar-Instrumentes zu berichtigen, und binnen 6 Wochen nach bekannt gemachter Annahme des Offertes zu erlegen ist. — Diejenigen, welche sich um die Ueberkommung dieses k. k. Commissionsgeschäftes bewerben wollen, haben ihre schriftlichen versiegelten, mit dem Reugelde von 10 %, der Caution mit 70 fl. C. M. entweder im Baren oder in öffentlichen Staatspapieren, nach dem letzten börsenmäßigen Kurse berechnet, dann mit legaler Nachweisung ihrer Großjährigkeit und Fähigkeit zur Cautionleistung, und mit einem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse belegten Offerte, mit Angabe des Namens, Charakters und Wohnortes, bis zum 10. September l. J. Mittags um 12 Uhr bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzubringen, wo die eingelangten Anbote an demselben Tage gleich nach 12 Uhr Mittags commissionell werden eröffnet werden. Auf der Adresse ist anzusetzen: Offert für die erledigte Tabak- und Stämpel-Großtrafik in St. Paul. — Das eingelegte Reugeld wird bei dem Rücktritte des Ersehers, oder bei Unterlassung der Cautionleistung dem Aerar zur Entschädigung verfalsen, jenen aber, deren Offerte nicht angenommen werden, nach erfolgter Entscheidung sogleich zurückgestellt werden. — Die Verpflichtungen des Großtraffecanten gegen das Gefäll, so wie gegen die ihm zugewiesenen Kleinverschleißer, dann gegen die Consumenten, sind in der Verlegers-Instruction vom 1. September 1805 enthalten. — Ferner wird ausdrücklich bemerkt, daß nur auf jene Offerte Rücksicht genommen werden wird, welche bis zum 10. September d. J. Mittags um 12 Uhr eingebracht werden, und welche bestimmt, d. i. numerisch, die Tabakverschleiß-Procennte mit Ziffern und Buchstaben angesetzt enthalten, gegen welche die Großtrafik übernommen werden will, daher Offerte mit unbestimmten Anbothen, z. B. um so und so viel Procent geringer als jeder andere Offert, oder, welche erst am 10. September d. J. nach 12 Uhr Mittags eingereicht werden,

zu keinem Amtsgebrauche dienen; daß ferner auf die angebotene Zurücklassung von Pensionen und Provisionen, oder eines Theiles derselben keine Rücksicht genommen, und das Gefäll nachträglichen Entschädigungsgesuchen, oder Procenten- Erhöhungs-Ansprüchen kein Gehör geben werde, sondern das freiwillige Uebereinkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht erhalten bleiben soll, wobei jedoch das Gefällsärar dem Rechte nicht entsagt, nach genauer Erwägung der etwa obwaltenden Umstände eine neue Concurrenz-Verhandlung zu eröffnen. — Uebrigens wird den Bewerbern die Einsichtnahme in den, die Grundlage zu dieser Concurrenz bildenden Erträgnis-Ausweis, sowohl bei dieser Cameral-Gefällen-Verwaltung, als auch bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt freigestellt; jedoch leistet das Aerar für die Fortdauer der gleichen Ertragshöhe keine Gewähr. — Laibach am 28. Juli 1838.

Z. 1070. (2) Nr. 4800.
Verlautbarung.

Am 10. August l. J., Vormittag um 11 Uhr, wird in der Rathsstube des Magistrates die Absteigerung zur Herstellung zweier Blitzableiter der Pfarrkirche St. Peter, dann zur Beschaffung verschiedener Feuerlösch-Requisiten (darunter einer tragbaren Spritz), vorgenommen werden. Die Kostenvoranschläge und Licitations-Bedingnisse sind täglich in dem Expedite des Magistrats einzusehen. — Stadtmagistrat Laibach den 31. Juli 1838.

Z. 1066. (2) Nr. 95.
Minuendo-Verhandlung.

Zur Ueberlassung nächststehender, für das Militär-Jahr 1838 in dem ständischen Lyceal-Gebäude zu Laibach bewilligten Conservations-Arbeiten, welche an Maurer-Arbeit auf 71 fl. 52 kr.; Maurer-Materiale auf 18 fl. 32 kr.; Zimmermanns-Arbeit auf 34 fl. 42 kr.; Zimmermanns-Materiale auf 118 fl. 24 kr.; Tischler-Arbeit auf 257 fl. 47 kr.; Schlosser-Arbeit auf 6 fl. 30 kr.; Hafner-Arbeit auf 12 fl.; Spengler-Arbeit auf 22 fl. 46 kr.; Anstreicher-Arbeit auf 6 fl.; Tapezierer-Arbeit auf 5 fl., im Ganzen auf 533 fl. 27 kr. veranschlagt sind, wird am 9. August 1838 Vormittags um 9 Uhr bei der gefertigten Inspection im Amtlocale des k. k. Bezirkscommissariates der Umgehung Laibachs im deutschen Hause zu Laibach eine Minuendo-Licitation abgehalten werden; wozu die Unternehmungslustigen mit dem Besatze eingeladen werden,

daß die Licitationsbedingnisse und die Bau-Devisen auch vorläufig hierorts eingesehen werden können. — Inspection der krainisch-ständischen Realitäten zu Laibach am 31. Juli 1838.

Z. 1052. (3) Nr. 4032.
Kundmachung.

Nachdem ungeachtet der Kundmachung ddo. 10. Mai l. J., Nr. 2896, für die Anstalt Raabische Mädchen-Ausstattungs-Stiftung pr. 40 fl. sich keine Bittstellerin gemeldet hat, so wird ein neuerlicher Concurrs von 4 Wochen hiemit ausgeschrieben. — Diese Stiftung wird jener Bürgerstöchter verkehrt werden, welche die im verfloßenen Jahre 1837 vollzogene Trauung nachweisen vermag, und noch mit keiner bürgerlichen Stiftung theilhaft worden ist. — Stadtmagistrat Laibach am 24. Juli 1838.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1044. (3) Nr. 1335/310.
E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Joseph Groß von Birkendorf in die executive Veräußerung der dem Johann Schauf von Unterduplach gehörigen, dem Pfarrhofs Krainburg sub Rect. Nr. 43 dienstbaren, in Unterduplach liegenden, laut Protocesses vom 30. April 1838, Nr. 930, gerichtlich auf 230 fl. 10 kr. bewerteten Kaiserrealität, wegen aus dem Urtheile vom 10. April 1835 Nr. 756 schuldigen 12 fl. 4% Zinsen und Kosten gewilliget, die dießfälligen Tagsatzungen aber den 4. September, den 4. October und den 5. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität mit dem Anbange angeordnet, daß diese Realität nur bei der letzten Tagsatzung unter dem Schätzungswerthe wird hintangegeben werden. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 17. Juli 1838.

Z. 1045. (3) Nr. 1240/110.
E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird kund gemacht: Man habe auf Anlangen des Johann Warl aus Mischlach, wegen ihm aus dem Urtheile ddo. 28. November 1833, Nr. 2008, und aus dem Protocolle vom 8. Juli 1834 int. im Executionswege am 23. September 1836 an zugesichertem Heirathsgute schuldigen 200 fl., dann bis zum 27. Februar 1835 mit 12 fl. verfallenen und von diesem Tage an weiter laufenden 4% Verzugszinsen sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbietung

N a c h r i c h t

von der

k. k. böhmischen Staatsgüter = Veräußerungs = Provinzialcommission.

Die Studienfondsherrschaft Libeschitz mit Auscha, Pokratic, Wedliz und Tschernischt (Tjernischt), ferner das Studienfondsgut Nutschnik, wird, und abgesondert hievon die hierzu gehörige Waldparzelle Großzinken Nr. top. 1019, von 14 Joch, 889 Quadrat = Klafter, feilgebothen.

In Folge hohen Hofkammerpräsidialdecretes vom 25. Mai 1838, Z. 2719 P. P., wird die Studienfondsherrschaft Libeschitz mit Auscha, Pokratic, Wedliz und Tschernischt (Tjernischt) dann dem hauskowsky'schen Grunde und dem henikowsky'schen und helmikowsky'schen Hofe, ferner das Studienfondsgut Nutschnik, und abgesondert hievon die zu Libeschitz gehörige Waldparzelle Großzinken N. top. 1019, von 14 Joch 889 Quadrat = Klafter, am 24. September 1838 um die 10. Vormittagsstunde im Sitzungs-saale des böhmischen k. k. Landesguberniums öffentlich versteigert werden.

Die Versteigerung der erwähnten Waldparzelle wird an demselben Tage, wie jene des genannten Herrschaftskörpers, jedoch erst nach beendigter Licitation desselben, vorgenommen werden. Die Herrschaft nebst den oben genannten Bestandtheilen und der Waldparzelle Großzinken liegt im Leitmerizer Kreise; der Sitz des Amtes zu Libeschitz ist von der Kreisstadt Leitmeritz 1 1/2 Meile, von der Hauptstadt Prag 8 Meilen entfernt. Auf dem Flächenraume von etwa 2 Quadratmeilen zählen beide Körper in 2 Städtchen, 1 Marktstücken und 67 Dörfern, 13724 Einwohner.

Der Ausrufspreis der Herrschaft Libeschitz nebst den übrigen Bestandtheilen (mit Ausschluß der Waldparzelle Großzinken), bei dessen Ermittlung der Capitalswerth, welcher sich aus den Ergebnissen der in den lezt verfloßenen zehn Verwaltungsjahren von 1828 bis 1837 wirklich geleisteten Abfuhrn mit 234868 fl. 25 kr. C. M.

bildete, dann die geleisteten, auf die Herrschaftsforeste keinen Bezug nehmenden Auslagen, die als Rentabfuhrn zu betrachten sind, und ein Capital von 27445 fl. 52 kr. — darstellen; ferner der Capitalswerth, welcher aus der Vergleichung der wirklichen Holzausbeute in den Anschlagjahren mit dem nachhaltigen Waldertrage sich ergab, mit 58759 fl. 20 kr. — weiter der Entgang, welcher den Renten durch die unterbliebene Leistung der Robotreluition von einzelnen Häuslern und der Getreidschüttung von der Stadt Auscha zugestossen ist, und das Capital von 2200 fl. 30 kr. — darstellt, endlich der Entgang, welchen die Renten durch die unterbleibende Steuerbeitragsleistung von Seite der Emphyteuten erlitten haben, und welcher das Capital pr. 45626 fl. C. M. vorstellt, aber nur mit 22000 fl. — kr. —

in Anschlag gebracht wurde, zum Grunde gelegt, dagegen aber von dem dießfälligen Gesamtbetrage pr. 345274 fl. 7 kr. —

der für die zum abgesonderten Verkaufe bestimmten Waldparzelle Großzinken erhobene Schätzungswert mit 1031 fl. 35 kr. C. M.

und der Capitalswerth der nach Abzug der am Beginne der Anschlagperiode bestanden Passivcapitalien, von den am Schluß der Anschlagperiode verbliebenen Passivcapitalien mit 1253 fl. 28 kr. C. M.

Zusammen mit 2285 fl. 3 kr. —

in Anschlag gebracht wurde, ist mit 342989 fl. 4 kr. —

d. i. Dreimal Hundert zwei und vierzig Tausend neun Hundert achtzig neun Gulden 4 kr. Conv. Münze festgesetzt worden.

Der Ausrufspreis, der zwar abgesondert, jedoch an demselben Tage zu veräußernden Waldparzelle Großzinken wurde mit Beachtung des durch Sachverständige erhobenen Schätzungswertes

des Holzbestandes pr. 741 fl. 35 kr. C. M.
dann des Waldbodens pr. 580 fl. — —
und des Jagdnuzens pr. 20 fl. — —

Zusammen von 1341 fl. 35 kr. C. M.

und nach Abschlag des zur Bestreitung der hierauf ermittelten Lasten, als:

der jährlichen Steuern pr.	3 fl. 36 fr.
der Regiekosten pr.	10 fl. 30 fr.
und der Kulturkosten pr.	1 fl. 24 fr.

Zusammen 15 fl. 30 fr.

nach 5 % berechnetem Capitalsbedarf pr. 310 fl. —
mit dem Betrage von Ein Tausend dreißig einem Gulden 35 fr. C. M.
(1031 fl. 35 fr. C. M.) festgestellt.

Die vorzüglichsten Ertragsquellen der Herrschaft Libeschitz sammt Nutschnitz sind:

1. Urbarialgrundzins mit jährlichen	451 fl. 17 ³ / ₄ fr.
2. Robotreluition, welche auf Grund des Robotreluitionscontracts von Gründen und Häusern jährlich einfließt	14763 fl. 25 ³ / ₄ fr.
3. Erbgrundzins jährlich	8560 fl. 8 ³ / ₄ —
4. Judenschutzgelder jährlich	52 fl. 45 —
5. Emphyteutischer Fischzuzenzins jährlich	8 fl. 30 —
6. Wirthshauszins jährlich 10 fl. C. M. und	10 fl. — —
7. Fleischbankzins jährlich	55 fl. — —
8. Backhauszins jährlich	20 fl. — —
9. Emphyteutische Hauszinse jährlich	33 fl. 35 ³ / ₄ —
10. Robotreluition von den nach der Meierschaftzerstückung erbauten Häusern jährlich	62 fl. 48 —
11. Schmiedenzins von 16 Schmieden jährlich	69 fl. 50 —
12. Zinsgetreideluition von Wernstadt jährlich	60 fl. 37 ¹ / ₄ —
13. An Zinsgetreid, u. z.:	
Von der Stadt Auscha 30 Megen 7 ¹ / ₂ m. Weizen, 30 Megen 7 ¹ / ₂ m. Korn und 21 ³ / ₄ Mg. Haber	
" " Gemeinde Lewin	9 — 1 m. "
" " " Lischnitz	14 — 12 " "
" " " Roch	1 — — " "
14. Emphyteutischer Kellerzins jährlich	— fl. 15 fr.
15. Emphyteutischer Walkmühlenzins jährlich	15 fl. —
16. Emphyteutischer Töpferzins jährlich	28 fl. —
17. " Weinschantzins von Libeschitz jährlich	50 fl. —
18. Mühlzins	1123 fl. 46 fr.
19. Branntweinkesselzins jährlich	4 fl. 40 —
20. Pachtzins von der Winobayn in den zerstreuten Revierantheilen jährlich	195 fl. 10 —

Der jährliche Abschluß der in eigener Regie befindlichen Jagdbarkeit betrug nach einem dreijährigen Durchschnitte

4 Stück Rehe	
396 " Hasen	
599 " Rebhühner jährlich.	

21. Die Gerichts- und Grundbuchstaren nach einem dreijährigen Durchschnitte	1770 fl. 39 ³ / ₄ fr. C. M.
22. Die für Einhebung der Erwerb-, Gebäude- und Verzehrungs- Steuer bewilligten Procente nach einem dreijährigen Durchschnitte jährlich	192 fl. 12 ³ / ₄ — C. M.
23. Weinschantpachtzins von Wernstadt jährlich	7 fl. 33 — C. M.
24. Die Auscher und sonstigen Weinschänker haben der Obrigkeit von jedem ausgeschänkten n. d. Eimer Wein drei Maß an Faß im Ausschankpreise, dann von dem, unter Reifen verkauften Wein 8 ¹ / ₂ fr. pr. Eimer zu entrichten, woraus nach einem 3jährigen Durchschnitte der Nutzen pr. jährlich in die Renten floß.	24 fl. 1 ³ / ₄ — C. M.
25. Zins von vermieteten Gebäuden jährlich	58 fl. 24 — C. M.
26. Bier- und Branntweinschantzins jährlich	3 fl. — — C. M.
27. Lehmgrubenzins jährlich	3 fl. — — C. M.
28. Das Bräuhaus, welches auf den Fuß von 45 Faß eingerichtet ist, wird mit dem Branntweinhause gemeinschaftlich im Wege der Verpachtung welche bis Ende October 1838 zu dauern hat, benützt.	

Der Pächter hat an Zins für das Bräuhaus jährlich 4400 fl. C. M.
und für das Branntweinhaus jährlich 1510 fl. C. M.

überdieß aber 139 Faß 2 Eimer Deputatbier unentgeltlich und 13 Faß gegen Entgelt von 4 fl. C. M. pr. Faß an den Lewiner Pfarrer, ferner 6 Faß auf Zugebräu gegen Schüttung von 3 Megen Gerste und Berichtigung der Faß von 3 fl. C. M. pr. Faß, endlich 1 Faß gegen Schüttung von 3 Megen Gerste zu berichtigen.

29. Die Ziegelhütte, welche auf den Brand von 16000 Stück Ziegel vorgerichtet ist, hat nach einem dreijährigen Durchschnitte jährlich 252 fl. 29³/₄ fr. C. M. getragen.

30. Die Robotreluition für die neu zugewachsenen Häusler und Innleute betrug nach der Vorschreibung des v. J. 1837 312 fl. 59³/₄ fr. C. M.
und von den alt bestandenen Innleuten 22 fl. C. M.

31. Dem Waldstande sind 2928 Joch 807 □° gewidmet; der nachhaltige Waldertrag wurde mit

51 n. d. Klafter	$\frac{5}{4}$ böhm. ell.	hartes	} Stamm-, Bau-, Geräth- und Scheitelholz,
2439 " "	" "	" weiches	
33 " "	" "	hartes	} Prügelholz,
180 " "	" "	weiches	
16 Schock		harte	} Büschel,
331 " "		weiche	
4 Klafter		hartes	} Stockholz,
426 " "		weiches	

ermittelt; dagegen wurde aus Rücksicht auf den Umstand, daß die Waldparcelle Großzinken pr. 14 Joch 889 □° abgetrennt verkauft werden wird, bei Bildung des Werthschlages, wie dies bereits oben erwähnt wurde, ein Abschlag mit dem Schätzungswerte dieser Parcelle gemacht.

32. Zur obrigkeitlichen Disposition sind vorbehalten:

- a) 89 Mezen $9\frac{8}{16}$ Mafel Aecker,
 12 " $12\frac{2}{16}$ " Wiesen, und
 10 " $1\frac{10}{16}$ " Gärten, welche dormalen als Deputatgründe an obrigkeitliche Beamte gegen den jährlichen Zins von 37 fl. 7 kr. C.M. überlassen sind;
- b) 37 Mezen 10 Mafel Aecker und
 4 " 8 " Wiesen, welche an den Branntweinhauspächter gegen den jährlichen Zins von 68 fl. 55 kr. C.M. verpachtet sind;
- c) 49 " $\frac{1}{4}$ " Aecker,
 23 " $11\frac{3}{4}$ " Gärten und
 98 " $\frac{3}{4}$ " Hutweiden.

Diese sind mit Vorbehalte der halbjährigen Aufkündbarkeit unter Festsetzung verschiedener Pachtperioden gegen den jährlichen Zins von 246 fl. 50 kr. C.M. verpachtet.

- d) Ferner befinden sich 22 Mezen $2\frac{1}{2}$ Mafel Hutweiden daselbst, welche seit der Einführung des Robotabolitions- und Meierschaftzerstückungscontractes den Erbpächtern gegen den jährlichen Zins von 13 fl. 57 $\frac{3}{4}$ kr. in widerruflichen Besitz überlassen sind.
- e) Endlich werden ohne schriftliche Contracte 122 Mezen obrigkeitliche Grundstücke gegen den jährlichen Zins von 109 fl. 43 kr., dann 92 Mezen $9\frac{1}{2}$ m. ohne Zins von den Unterthanen benützt.

Die übrigen, vormals obrigkeitlichen Grundstücke befinden sich im erbpächtlichen Besitz der Unterthanen, wofür der Zins schon unter 3 nachgewiesen wurde.

Anmerkung. Bei den unter den Zahlen 20, 23, 25, 28, 32 lit. b. und c. angeführten Pachtobjecten ist die Aufkündbarkeit für den Fall des Herrschaftsverkaufes vorbehalten.

Das Patronatsrecht über die Pfarrkirche und Schule zu Libeschitz, dann über die Filialkirche, Pfarre und Schule zu Lewin, ferner über die Pfarrkirche und Pfarre zu Auscha, dann über die Pfarrkirche, Pfarre und Schule zu Wernstadt, ferner über die gottesberger Kapelle, und über die Schule zu Haber, Lucken, Altheim, Schönau und Straschnitz steht dem Besitzer der Herrschaft Libeschitz ausschließend, über die Schule zu Blankersdorf aber gemeinschaftlich mit der Herrschaft Ploschkowitz zu.

Zuerst wird die Herrschaft Libeschitz und das Gut Nutschnitz ohne die Waldparcelle Großzinken, und erst nach dem Schlusse der dießfälligen Licitationsverhandlung die Waldparcelle Großzinken der Versteigerung ausgesetzt werden.

Die Herrschaft Libeschitz und das Gut Nutschnitz, so wie auch die Waldparcelle Großzinken wird, wie selbe der Studienfond gegenwärtig besitzt und genießt, dem Meistbietenden, oder bei gleichen Kaufschillingsanboten demjenigen, welcher sich noch vor erfolgtem Zuschlage zur Entrichtung des Kaufschillings in kürzern Fristen herbeilassen würde, mit dem Vorbehalte der Genehmigung der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommission verkauft.

Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung, und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Anbote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen, worauf die Kauflustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden.

Nur wird zur Erleichterung jener Kauflustigen, welche wegen großer Entfernung oder wegen anderer Ursachen bei der Licitation nicht erscheinen können, oder nicht öffentlich licitiren wollen, gestattet, vor oder auch während der Licitationsverhandlung schriftliche versiegelte Offerte an die k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provincialcommission einzusenden, oder vor, wie auch während der Licitations-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Licitations-Commission zu übergeben oder übergeben zu lassen.

Diese Offerte müssen aber

- a) das der Versteigerung ausgesetzte Object, für welches der Anbot gemacht wird, so wie es in der dießfälligen Kundmachung angegeben ist, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conventions-Münze, welche für das Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmen, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtigt werden.

- b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitationsprotocolle aufgenommen worden sind, und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden.
- c) Das Offert muß mit dem 10 % Badium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach ihremurse berechnet, oder in einer von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach §§. 230 und 1374 des a. B. G. B. annehmbar erklärten Sicherstellungsacte zu bestehen hat, und
- d) mit dem Tauf- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben unterfertigt seyn.

Diese versiegelten Offerte werden nach geschlossener mündlicher Licitacion eröffnet werden.

Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden.

Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vortzug eingeräumt. Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey.

Zum Ankaufe wird Jedermann zugelassen, der hierlandes Realitäten zu besitzen geeignet ist.

Denjenigen christlichen Käufern, die in der Regel nicht landtafelfähig sind, kömmt im Falle der Erstehung der Herrschaft Libeschitz und des Gutes Nutschitz, dann der Waldparcelle Großzinken die mit Subernal-Circularverordnung vom 28. April 1818, Z. 19419 kundgemachte a. h. bewilligte Nachsicht der Landtafelfähigkeit für sich und ihre Leibeserben in gerader absteigender Linie zu Statten; dagegen ist der Ersteher der Waldparcelle Großzinken, in so fern der Ersteher der Herrschaft Libeschitz selbe nicht an sich bringen, und sohin dieselbe bei der Herrschaft Libeschitz incorporirt verbleiben sollte, verpflichtet, dieselben einem andern landtäfelichen Gute anzureihen.

Wer an der Versteigerung Antheil nehmen will, hat als Caution den zehnten Theil des Ausrufspreises der Herrschaft Libeschitz und Nutschitz und beziehungsweise der Waldparcelle Großzinken entweder bei der Versteigerungs-Commission bar, oder in öffentlichen, auf Metallmünze und auf Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der k. k. Kammerprocuratur geprüfte und als bewährt bestätigte Sicherstellungsacte beizubringen.

Nur wird zur Erleichterung jener Kaufmännigen, welche das Badium in barem Gelde oder in annehmbaren haftungsfreien öffentlichen Obligationen, nach ihremurse berechnet, erlegen wollen, und welche es vorziehen, dieses Badium, anstatt es der Versteigerungscommission in Prag zu übergeben, in Wien zu erlegen, gestattet, selbes unter der Bedingung bei der Centralcassa in Wien zu erlegen, daß sie hievon früher die Anzeige an das hohe k. k. Hof-Kammerpräsidium zu dem Behufe machen, damit in Gemäßheit der bestehenden Cassavorschriften die Centralcassa entsprechend angewiesen werden könne, wo sodann der centralcassaamtliche Depositenchein, wenn er bei der mündlichen Versteigerung übergeben wird, oder dem schriftlichen versiegelten Offerte beiliegt, anstatt des Betrages des Badiums, welchen er ausdrückt, angenommen werden wird.

Die auf diese Art erlegte oder sichergestellte Caution wird dem Meistbietenden für den Fall der Ratification in den Kaufschilling bei dem Erlage der ersten Rate eingerechnet, den übrigen Kaufwerbern aber wird sie nach geendigter Versteigerung, so wie dem Meistbietenden, wenn die Ratification nicht erfolgt, sogleich nach geschehener Verweigerung derselben zurückgestellt werden.

Der Ersteher der Herrschaft Libeschitz und des Gutes Nutschitz hat, falls er entweder die Herrschaft und das Gut ohne die Waldparcelle, oder aber mit derselben an sich bringt, das erste Drittheil des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die übrigen zwei Drittheile kann er unter der Bedingung, daß er sie auf der erkauften Herrschaft und dem Gute mittelst des hierüber zu errichtenden, und in der k. Landtafel zu intabulirenden Kaufcontractes, und zwar auf Nutschitz im ersten Sage, auf Libeschitz aber gleich nach den dermal bereits darauf haftenden Lasten simultan versichert, und mit jährlichen fünf von Hundert verzinsset, binnen fünf Jahresfristen in gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen. Der Ersteher der Waldparcelle Großzinken hat, sofern derselbe nicht zugleich Ersteher der Herrschaft Libeschitz und des Gutes Nutschitz ist, die erste Hälfte des Kaufschillings vier Wochen nach erfolgter Genehmigung des Kaufes noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte kann er unter der Bedingung, daß er sie auf der erkauften Waldparcelle mittelst des hierüber zu errichtenden und in der k. Landtafel zu intabulirenden Kaufcontractes im ersten Sage versichert, und mit jährlichen fünf vom Hundert verzinsset, binnen fünf Jahresfristen in gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen.

Die übrigen Verkaufsbedingungen, so wie die öconomische Beschreibung, können in dem Expedite des böhm. k. k. Landespräsidiums, und der böhm. k. k. Cameralgefällen-Verwaltung, oder endlich bei der niederösterreichischen Staatsgüter-Veräußerungscommission eingesehen werden.

Prag am 23. Juni 1838.

Carl Graf Chotek,
Oberstburggraf und k. k. Subernalpräsident.

der dem Joseph Knafel gehörigen, in Möschnach sub Haus-Nr. 15 liegenden, der löblichen Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 389 dienstbaren, gerichtlich auf 1376 fl. 30 kr. geschätzten ganzen Kaufrechtshube, und der auf 241 fl. geschätzten Fahrnisse gemilliget, und hiezu die Tagsatzungen auf den 1. September, den 1. October und den 2. November l. J., jedesmal Vormittags 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll und die Vicitationsbedingnisse liegen in dieser Gerichtskanzlei in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. Juni 1838.

Z. 1046. (3) Nr. 1337.

E d i c t.

Vom vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird allgemein kund gemacht: Es habe in der Executionssache des Klemen Vogelzug von Rodain in die executive Feilbietung der dem Jacob Medved von ebendort gehörigen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rect. Nr. 70 dienstbaren, laut Protocoll vom 23. März 1838, Nr. 671, gerichtlich auf 186 fl. 40 kr. bewertheten Drittelhube, wegen aus dem Urtheile vom 17. Februar 1836 Nr. 405 schuldigen 20 fl. c. s. c. gemilliget, die hiezu erforderlichen Tagsatzungen aber auf den 3. September, den 2. October und den 3. November l. J., jedesmal Früh 9 Uhr in Loco Rodain mit dem Anhang angeordnet, daß die Realität nur bei der letzten Tagsatzung unter dem Schägwerthe wird hintangegeben werden.

Die Vicitationsbedingnisse, der Grundbuchs-extract und das Schätzungsprotocoll können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 10. Juli 1838.

Z. 1048. (3) Nr. 497.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Weisfenfels wird bekannt gemacht: Es habe Georg Wolz von Weisfenfels um die Einberufung und sohinige Todeserklärung seines über 30 Jahre vom Geburtsorte unbekannt abwesenden Bruders Johann Gotthard Wolz gebethen. Da der Aufenthalt des Letztern diesem Gerichte unbekannt ist, so wird ihm Joseph Pinter von Ktonau zum Curator aufgestellt, zugleich er, seine Erben und allfällige Cessionären mittels gegenwärtigen Edictes dergestalt einberufen, daß sie binnen einem Jahre sowenig vor diesem Gerichte zu erscheinen, oder ihren Aufenthalt entweder anher oder dem gedachten Curator bekannt zu geben und sich zu legitimiren haben, widrigenfalls auf weiteres Ansuchen benannter Johann Gotthard Wolz als todt erklärt, und sein Vermögen

den sich legitimirenden Erben eingewantwortet werden wird.

Bezirksgericht Weisfenfels am 25. Juni 1838.

Z. 1054. (3) Nr. 1778.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Michelstetten zu Krainburg wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Lucas Hafner, als Cessionär des Franz Ersden von Oberfeichting, wider Matthäus Krischner von Mittelfeichting, wegen aus dem w. ä. Vergleiche von 3. März, in tabulirt 3. April 1835 und 24. März 1838, schuldiger 60 fl. 25. kr. M. M. sammt Nebengebühren, die Feilbietung der dem Executen gehörigen, zu Mittelfeichting unter H. Z. 26 gelegenen, der Staats-Herrschaft Laß sub Urb. Nr. 2242 dienstbaren, auf 184 fl. M. M. gerichtlich geschätzten Drittelhube bewilliget, und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 28. August, 27. September und 26. October d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco Mittelfeichting mit dem Beisage anberaumt worden, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietungstagsatzung nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber auch unter derselben verkauft werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, die Vicitationsbedingnisse, und der Grundbuchs-extract erliegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht zu Krainburg den 26. Juli 1838.

Z. 1049. (2)

Große Weinlicitation.

Die Herrschaft Melling, bei Marburg, verkauft im Licitationswege am 20. August 1838, und im Erforderungsfalle auch Tags darauf, 100 Startin von ihrem Weinvorrathe aus den vorzüglichsten Gebirgen Melling, Radjel und Luttenberg, von den Jahrgängen 1834, 1835 und 1836, wozu die Herren Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Herrschaft Melling am 24. Juli 1838.

Z. 1062. (3)

In der Herrngasse Haus-Nr. 206, ist ein geräumiges Magazin auf künftige Michaelizeit zu vergeben, worüber der Hausmeister nähere Auskunft gibt.

Laibach den 28. Juli 1838.

Am nächstkommenden

3

Tänner (wenn, nicht früher)

findet unwiderrufflich die Ziehung der großen Lotterie des herrlichen und großartigen

W a l a i s

Nr. 302 in Wien Statt.

Bei dieser reich dotirten Auspielung gewinnen 24100 Treffer laut Spielplan

fl. 700,000 W. W., der Haupttreffer beträgt fl. 200,000 W. W.

die Nebentreffer betragen fl. 500,000 W. W. die Gratis-Gewinn-Actien fl. 215,000 W. W.

Diese ausgezeichnete Lotterie erfreute sich von ihrer Eröffnung an eines solch außerordentlichen Beifalls, daß nur noch ein sehr geringer Vorrath von Gratis-Gewinn-Actien zur Verfügung verblieb. Nur in so lange dieser Vorrath zureicht, erhält davon der Abnehmer von 5 gewöhnlichen Actien Eine blaue, mit dem sicheren Gewinne von 5 fl. W. W., der Abnehmer von 20 gewöhnlichen Actien aber, nebst 4 blauen, überdieß noch Eine rothe mit dem sicheren Gewinne von wenigstens 2 k. k. Ducaten in Gold unentgeltlich.

Gewinn = Ausweis laut Spielplan:

1	Treffer	Gulden	200,000
1	"	"	100,000
1	"	"	60,000
1	"	"	48,000
1	"	"	35,000
1	"	"	25,000
1	"	"	6,000
1	"	"	3,500
1	"	"	3,000
1	"	"	1,500
15	"	a Gulden 500	7,500
15	"	" 200	3,000
35	"	" 100	3,500
25	"	" 60	1,500
100	"	" 50	5,000
100	"	" 25	2,500
200	"	" 20	4,000
600	"	" 10	6,000
4000	"	a 2 k. k. Ducaten in Gold	8000	.	.	"	90,000
19000	"	.	a Gulden	5	.	"	95,000

24,100 Treffer gewinnen Gulden W. W. 700,000

Von dieser Lotterie der Herren Hammer & Karis in Wien, sind bei Geseftigtem alle drei Sorten Actien in großer Auswahl, sowohl einzeln als in Partien, billigst zu haben, und es werden bis Ende August besondere Begünstigungen gebothen.

Joh. Ev. Wutscher,
Handelsmann in Laibach.